

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau

FB 2/010/2017

Datum	Gremium	Zuständigkeit
25.01.2018	Ausschuss für Ordnung, Brandschutz und Kultur	Anhörung
06.03.2018	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
15.03.2018	Samtgemeinderat	Entscheidung

Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die Samtgemeinde Fürstenau

Gemäß § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 obliegt den Gemeinden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Sie können dazu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen.

Die Art und Weise einer Feuerwehrbedarfs- und –entwicklungsplanung ist in Niedersachsen gesetzlich nicht vorgeschrieben. Gleichwohl gibt es Hinweise, welche Dinge zweckmäßigerweise in einer Feuerwehrbedarfsplanung aufgenommen werden sollten. Beispielhaft können folgende Punkte genannt werden:

- Beschreibung der Samtgemeinde hinsichtlich der Größe, Einwohner, Topografie, Ortsteile, Verkehrswege, Industrie- und Gewerbeanlagen sowie vorhandene Löschwasserversorgung
- Beschreibung der vorhandenen Gefahren und Risiken innerhalb der Samtgemeinde
- Risikoabschätzung der vorgenannten Gefahren
- Ermittlung der Verfügbarkeit von Einsatzkräften zu jeder Tages- und Nachtzeit
- Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung der jeweiligen Ortsfeuerwehren nach tatsächlich zur Verfügung stehenden Einsatzkräften
- Risikoanalyse bzw. Gefährdungspotential und Bestimmung der notwendigen Mindestausrüstung an Personal und Gerätschaften je Ortsfeuerwehr
- Festlegung der Schutzziele unter Einhaltung der Hilfsfristen sowie den prozentualen Erreichungsgrad
- Soll/Ist-Vergleich mit Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen

Zusammengefasst kann man unter Berücksichtigung der Vorgaben die Aussage treffen: „Welche Feuerwehr haben wir? Wie stellen wir unsere Feuerwehr für die Zukunft auf?“

Um diese Fragen beantworten zu können ist die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes sinnvoll und erforderlich, um auch in Zukunft eine leistungsgerechte Feuerwehr zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vorhalten zu können.

Folgende Überlegungen liegen bei der Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes zu Grunde:

- Die Verordnung über die kommunalen Feuerwehren gibt nur eine Richtschnur vor; es handelt sich um eine Mindestvorgabe. Die Gemeinden sind daher gefordert, regelmäßig die Vorhaltung einer angemessenen und leistungsfähigen Feuerwehr zu überprüfen.
- Um die Leistungsfähigkeit darstellen zu können, ist es notwendig das Gefahrenpotential festzustellen und Schutzziele festzulegen.

- Die Kreisfeuerwehr ist u.a. für die übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung zuständig. Wichtiger Bestandteil dafür sind die für überörtliche Einsätze vorzuhaltende Fahrzeuge und Spezialgeräte.

Letztlich ist ein Feuerwehrbedarfsplan ein Gutachten über den Zustand des Brandschutzes in der Samtgemeinde Fürstenau. Er wird als Hilfsmittel eingesetzt, um bedarfsgerechte Planungen und Anschaffungen für den Brandschutz tätigen zu können. Neben der Gefahrenanalyse erhält er den Ist-Zustand, den Soll-Zustand, den Vergleich beider Zustände sowie den daraus resultierenden Handlungsbedarf. Er stellt damit eine konsequente Weiterführung des Fahrzeugbeschaffungsplanes dar.

Das Samtgemeindekommando hat die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes in seiner Sitzung am 10.10.2017 einstimmig befürwortet und wird die Erstellung des Planes nach Kräften unterstützen.

Es ist vorgesehen einen unabhängigen Dritten (Sicherheitsingenieurbüro) mit der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes zu beauftragen.

Die Kosten für die Erstellung belaufen sich nach Erfahrungswerten auf ca. 1 € / Einwohner, mithin rund 16.000 €.

Sobald die Ausschreibung vorgenommen wurde und der Auftrag erteilt wurde, ist durch den Samtgemeinderat festzulegen, welches Schutzziel für die Freiwillige Feuerwehr definiert wird, um tätig werden zu können. Hierzu wird nach Ausschreibung eine ausführliche Vorlage erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Ja
☐ Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: 16.000 €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 16.000 €

Betroffener Haushaltsbereich

☒ **Ergebnishaushalt**

Kostenträger / Kostenstelle / Konto: 126.10//204.00.01//427101

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau ist ein Feuerwehrbedarfsplan aufzustellen.
2. Die Mittel in Höhe von 16.000 Euro für die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes werden im Haushaltsjahr 2018 eingeplant.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung für die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes für die Samtgemeinde Fürstenau nach Haushaltsgenehmigung vorzunehmen und den Auftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.

B o j e r
Fachbereich 2

W a g e n e r
Fachdienst II

T r ü t k e n
Samtgemeindebürgermeister